

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, am 27. Mai 2005

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ. BMF-010000/0059-IV/14/2005 17.05.2005

Unser Zeichen:
V/1-0505/Ka-60

Durchwahl:
8582

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekometeiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG Gesetz 2000) und das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel I Z 4 (§ 28 EStG1988):

Mit dieser Bestimmung regelt der Entwurf die Anmeldung des Dienstnehmers durch den Dienstgeber beim Finanzamt bzw. beim zuständigen Krankenversicherungsträger und sieht u. a. vor, dass die Meldung bereits bei Antritt des Dienstverhältnisses bei der jeweiligen Behörde einlangen muss. Die Präsidentenkonferenz weist darauf hin, dass derartige Fragen bisher im Sozialversicherungsrecht geregelt worden sind, also in einer Rechtsmaterie, für deren Änderungen eine entsprechende Einbindung der Sozialpartner vorgesehen und auch zweckmäßig ist. Gerade in jener Frage, auf die sich die hier gegenständliche Änderung des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat es erst kürzlich eine detaillierte Neuregelung gegeben (§§ 33 Abs. 1, 1a in Verbindung mit 622 ASVG i.d.F. BGBl. I Nr. 152/2004 vom 30.12.2004).

Aus der Sicht der Präsidentenkonferenz ist es daher nicht sinnvoll, diese eben erst geschaffene Neuregelung in der Frage der Anmeldung von Dienstnehmern nunmehr durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes wieder umzustoßen.

Zu Artikel II Z 1 (§ 11 Abs. 1 UStG):

Durch diese Änderung sieht der Entwurf vor, dass künftig Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten müssen. Dies wird schon allein deshalb zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen, weil in jedem Einzelfall nachgefragt werden muss, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist und ob die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt wird. Darüber hinaus wird auf diese Weise eine potenzielle Fehlerquelle geschaffen, die in einer großen Anzahl von Fällen das Berichtigende von Rechnungen notwendig machen wird. Die geplante Neuregelung erscheint auch deshalb bedenklich, weil der Adressat der Verpflichtung, nämlich der Rechnungsaussteller, nicht mit jener Person ident ist, die die Konsequenzen aus einer allfälligen Verletzung dieser Pflicht bzw. aus einem Fehler bei deren Erfüllung zu tragen hat, nämlich den Verlust des Vorsteuerabzuges. Letztendlich müsste auch geklärt werden, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen eine UID-Nummer nicht benötigt und daher auch gar nicht erteilt wird (siehe z.B. RZ 1556 UStR 2000).

Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher dafür aus, in diesem Punkt die bestehende Rechtslage beizubehalten.

Zu Artikel V, Artikel VI (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Der Entwurf sieht eine Verdoppelung der Strafen bei Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie gegen die ergänzenden Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes vor. Gerade im Bereich der unberechtigten Beschäftigung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass sich bereits jetzt das Strafmaß aus einer Multiplikation mit der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ergibt und ab drei Arbeitnehmern ebenso verdoppelt wird wie im Falle der erstmaligen oder weiteren Wiederholung. Dies hat bereits in der Vergangenheit zu Betriebsschließungen geführt, und zwar auch in Fällen, in denen der Betriebsinhaber sich um die entsprechenden Beschäftigungsbewilligungen zwar bemüht hat, in diesem Bemühen aber gescheitert ist. Derartige Konsequenzen werden auch deshalb als unverhältnismäßige Härte empfunden, weil sie sich nicht nur existenziell auf den Betriebsinhaber auswirken, sondern damit auch die Arbeitsplätze der legal beschäftigten Arbeitnehmer beseitigt werden.

Selbst wenn die vorgesehenen Geldstrafen keine derart existenziellen Auswirkungen haben, so hat ein Arbeitgeber zusätzlich zu diesen bei unerlaubter Beschäftigung noch zu gewärtigen, dass ihm nach § 4 Abs. 3 Z 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz in der Zukunft weitere Beschäftigungsbewilligungen verweigert werden.

Die Präsidentenkonferenz geht daher davon aus, dass die Abschreckungswirkung der bisher bestehenden Strafbestimmungen in diesem Bereich nicht mehr sinnvoll gesteigert werden kann, so dass eine weitere Verdoppelung der Höchststrafen als unverhältnismäßig angesehen werden muss und daher unterbleiben sollte.

- 3 -

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl